

STATUTEN

der

Genossenschaft EW Elektra Auenhofen (Gemeinde Hefenhofen)

* * * * *

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Firma

Unter der Firma

Genossenschaft EW Elektra Auenhofen

besteht eine Genossenschaft ohne Nachschusspflicht von unbeschränkter Dauer gemäss Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in 8580 Auenhofen (Gemeinde Hefenhofen) Kanton Thurgau.

Artikel 3 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Verteilnetzes (VNB) für die Bewirtschaftung von elektrischer Energie auf den Netzebenen 6 und 7. Die Genossenschaft kann elektrische Energie von ihren Lieferanten beziehen und diese ohne Gewinn an die angeschlossenen Bezüger, welche nicht Genossenschafter sein müssen, weiterleiten. Die Genossenschaft kann das Netz auch für Eigenerzeugungsanlagen (EEA) zur Verfügung stellen, von diesen elektrische Energie beziehen und EEA-Betreiber hierfür vergüten.

² Die Genossenschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen und Kooperationen eingehen, welche geeignet sind, die Entwicklung der Genossenschaft und die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

³ Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen sowie Grundstücke und Liegenschaften erwerben, belasten, verwalten, veräußern, überbauen, pachten und verpachten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die innerhalb des Absatzgebietes der Genossenschaft ansässig sind und Strom von dieser beziehen oder deren Verteilnetz nutzen.

² Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung endgültig.

Artikel 5 Erlöschen bzw. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Wegzug aus dem Versorgungsgebiet.
- b) Wenn über das Mitglied der Konkurs eröffnet wird.
- c) Bei juristischen Körperschaften mit deren Auflösung, Löschung oder Liquidation.
- d) Durch Tod eines Mitgliedes.
- e) Mitglieder der Genossenschaft können aus wichtigen Gründen (fortgesetzte Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, Nichterfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft, Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, gegen Verträge mit der Genossenschaft oder Reglemente der Genossenschaft, schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen der Genossenschaft im Allgemeinen) durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss durch die Verwaltung steht den Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen 30 Tagen seit Erhalt des Ausschlussentscheides an die Generalversammlung schriftlich zu rekurrieren. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt von OR Art. 846 endgültig.
- f) Durch freiwilligen Austritt. Freiwillige Austritte sind schriftlich an die Verwaltung zu richten und jederzeit möglich.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

Artikel 6 Rechte der Genossenschafter

¹ Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, sofern und soweit der Genossenschafter seinerseits seine

Pflichten gegenüber der Genossenschaft nachkommt und es dies die Mittel der Genossenschaft zulassen.

² Jeder Genossenschafter hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

³ Jedem Genossenschafter stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Die Genossenschafter werden von der Genossenschaft und der Verwaltung nach Massgabe ihrer Gleichheit und soweit Gesetz oder Statuten keine Ausnahme vorsehen, gleich behandelt.

Artikel 7 Pflichten der Genossenschafter

¹ Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren, insbesondere die Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft einzuhalten.

Artikel 8 Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Für die Genossenschafter besteht keine persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 9 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl bzw. Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Lageberichts;
- d) die Entlastung der Verwaltung;
- e) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- f) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr die Verwaltung zur Entscheidung vorlegt.

Artikel 10 Einberufung

¹ Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung es als notwendig erachtet,

oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, bei einem Bestand von weniger als 30 Mitgliedern mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich bei der Verwaltung unter Angabe der gewünschten Traktanden einzureichen.

² Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Einladung. Sie hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge für Sachgeschäfte sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

³ Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden (Universalversammlung).

Artikel 11 Stimmrecht und Vertretung

¹ Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

² Mit entsprechender schriftlicher Vollmacht kann ein Genossenschafter sein Stimmrecht an der Generalversammlung an einen Stellvertreter (volljähriger Familienangehöriger oder ein anderer Genossenschafter) übertragen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen anderen Genossenschafter vertreten.

Artikel 12 Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft mit oder ohne Liquidation sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für den Beschluss über die Auflösung gilt zusätzlich Art. 21. Abs. 2 der Statuten.

³ Kommt das absolute Mehr in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Versammlung ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt. Die Verwaltung kann nach eigenem Ermessen die geheime Abstimmung anordnen.

Artikel 13 Durchführung und Protokoll

¹ Die Verwaltung bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung und gibt diese in der Einladung bekannt.

² Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Verwaltung, in dessen Verhinderungsfall von einem von der Verwaltung bestimmten anderen Mitglied der Verwaltung geleitet.

³ Über die Verhandlungen an der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Aktuar bzw. der gewählte Protokollführer unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Artikel 15 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Amtsdauer

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei maximal fünf Personen, wobei die Mehrheit der Verwaltung aus Genossenschafter bestehen muss. Die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 16 Kompetenzen

¹ Die Verwaltung übt sämtliche Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder durch das Gesetz anderen Organen vorbehalten beziehungsweise zugewiesen sind.

² Die Verwaltung leitet die Genossenschaft nach Gesetz und Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

³ Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Mitglied der Genossenschafter zu sein brauchen.

⁴ Die Verwaltung kann die von ihr bestellten Geschäftsführer, Direktoren und andere Bevollmächtigte und Beauftragte jederzeit abberufen.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder der Verwaltung führen Kollektivunterschrift zu zweien. Über die Zeichnungsberechtigung von mit der Geschäftsführung betrauten Personen entscheidet die Verwaltung.

Artikel 18 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 19 ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen und

c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, wählt die Generalversammlung eine unabhängige Kontrollstelle. Diese besteht aus 2-3 Mitgliedern, die nicht zwingend Genossenschafter sein müssen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle haben die Jahresrechnung zu prüfen, den Vermögensstand der Genossenschaft zu kontrollieren und der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

V. RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 20 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Gewinnthesaurierung

¹ Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Aufrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen

² Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

³ Der nach Abzug aller Unkosten, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der ordentlichen Abschreibung verbleibende Reingewinn der Genossenschaft wird auf die neue Jahresrechnung der Genossenschaft vorgetragen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 21 Beschlussfassung und Verwendung Liquidationsergebnis

¹ Beschlüsse betreffend Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft erfordern zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Genossenschafterstimmen.

² Sind an einer Generalversammlung weniger als zwei Drittel der Genossenschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung unter ausdrücklicher Bezeichnung des betreffenden Geschäfts einberufen werden, in welcher die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Genossenschafter endgültig entscheidet.

³ Ein nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen verbleibender Liquidationsüberschuss muss zum Ausbau und Erhalt der Infrastruktur des Verteilnetzes im Einzugsgebiet der dazumal liquidierten Genossenschaft verwendet werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 22 Mitteilungen und Publikation

¹ Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter erfolgen schriftlich, per E-Mail oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hefenhofen.

² Das Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

VIII. RECHTSKRAFT DER STATUTEN

Artikel 23 Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.06.2019 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 13. Juni 2016 inkl. Ergänzungen.

Auenhofen, 26. Juni 2019

Die Genossenschaft EW Elektra Auenhofen

Der Aktuar:

Der Präsident:

Walter Zahnd

Alfred Eberhardt

(Unterschriften im Original vorhanden)